

Pressemitteilung



Gelsenkirchen, 21. März 2018

Information aus den VRR-Gremien

VRR passt Weiterleitungsrichtlinie nach §12 ÖPNVG NRW an

Der VRR-Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 21. März 2018 beschlossen, die Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNV-Gesetz NRW) insoweit zu ändern, dass der Fördersatz für Investitionsvorhaben, mit denen die ÖPNV-Infrastruktur modernisiert und erneuert werden soll, angehoben wird.

Mit dem Beschluss der Weiterleitungsrichtlinie wird der Fördersatz für Erneuerungs- und Modernisierungsmaßnahmen von 20 auf 40 Prozent erhöht. „Aufgrund der Novellierung des ÖPNVG NRW im Jahr 2017 stehen der VRR AöR nun dauerhaft Investitionsmittel in Höhe von über 80 Millionen Euro zur Verfügung. Wir freuen uns, dass wir diese Zuwendungen nun bedarfsgerecht an die Kommunen und Verkehrsunternehmen weiterleiten können“, erläuterte VRR-Vorstandssprecher Martin Husmann nach der Sitzung.

Zusätzlich wurden auch die Förderhöchstbeträge für Fahrradboxen und Sammelabstellanlagen für Fahrräder sowie die Ausrüstung mit elektronischen Schließsystemen zur flexiblen Buchung an die gängigen Marktpreise angepasst. Die Zuwendungen steigen von 500 auf 700 Euro je Stellplatz. Der Fördersatz beträgt hier 90 Prozent.

Informationen zur Beschlussvorlage und der Richtlinie zur Weiterleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW erhalten Sie unter:

https://zvis.vrr.de/bi/vo0050.asp?_kvonr=2877

Kontakt für Journalisten:

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Dino Niemann * Telefon: 0209/15 84 418 * E-Mail: niemann@vrr.de

Die Meldung finden Sie im Internet unter www.vrr.de